



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 141957	0351 81920	19.05.2021

Tagesbrief 147/21 vom 19.05.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Selbstauskunft als Testnachweis nicht mehr zulässig**
- **Hinweise zu Testungen in Kitas**
- **Aktualisiertes Merkblatt Mund-Nasen-Schutz an Schulen**
- **Erstattung wegen Verdienstaufschlag aufgrund von Quarantäne**
- **SMWA veröffentlicht Einzelheiten zur Gewährung von Härtefallhilfen**

1. Selbstauskunft als Testnachweis nicht mehr zulässig

Mit [Tagesbrief 146/21](#) haben wir bereits berichtet, dass aufgrund der gesetzlichen Definition des Bundes in [§ 2 Abs. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung \(SchAusnahmenV\)](#) reine Selbstauskünfte nach eigenständiger Durchführung eines Laientests nicht mehr als Testnachweis zulässig ist.

Nunmehr hat das Sächsische Kabinett in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung ab dem 22. Mai 2021 entsprechend anzupassen, wie der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation zu entnehmen ist.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Zur Nachweisführung als Zugangsvoraussetzung zu einem Angebot werden folgenden Möglichkeiten zugelassen:

- Testnachweise von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen und –zentren).
- Ein Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z.B. Friseur).
- Ein Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht. Neben einer Qualifikation durch einen entsprechenden Lehrgang sind für die Aufsichtsfunktion auch entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von Selbsttests ausreichend. Die im Rahmen dieser betrieblichen Testung ausgestellten Nachweise zählen als tagesaktueller Testnachweis auch für andere Angebote.

Die Umsetzung in Zusammenhang mit dem Betretungsverbot zu Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wird im folgenden Punkt detailliert erläutert.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Hinweise zu Testungen in Kitas

Mit [Tagesbrief 145/21](#) vom 12. Mai 2021 hatten wir ein Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) an die Schulleitungen versandt, welches Hinweise zur Umsetzung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) im Schulbereich enthielt.

Für die Umsetzung im Bereich der Kindertagesstätten ist bis zu einer angekündigten Anpassung der Sächsischen Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) darauf aufbauend folgendes Vorgehen empfehlenswert.

1.1 Ausnahmen für Geimpfte und Genesene

Wie auch im Bereich der Schulen sind geimpfte oder genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt. Dies bedeutet, dass genesene oder geimpfte Personen von der Verpflichtung, sich zweimal pro Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen zu lassen befreit sind und ein Betretungsverbot für die Kitas für diese Personen nicht besteht. Dies gilt für alle Personen gleichermaßen und damit insbesondere auch für Beschäftigte im pädagogischen Bereich ebenso wie für Eltern oder sonstige Dritte, sofern diese keine typischen Symptome einer Coronavirusinfektion aufweisen.

Hinsichtlich der Definition von geimpften und genesenen Personen wird auf die Ausführungen in dem Schulleiterschreiben vom 11. Mai 2021 verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen zur Notbetreuung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tage-Inzidenz über 165 weiterhin gelten. Ein Anspruch besteht hier auch nicht für genesene Kinder, da die Einrichtung nach § 28b Abs. 3 IfSG grundsätzlich weiterhin geschlossen sind.

1.2 Qualifizierte Selbstauskunft nicht mehr möglich

Für alle anderen Personen gilt weiterhin das in § 23 Abs. 4 SächsCoronaSchVO geregelte Betretungsverbot bzw. die Verpflichtung sich zweimal pro Woche testen zu lassen.

Wie auch aus der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) vom 18. Mai 2021 hervorgeht, kann der Nachweis eines negativen Selbsttests dabei jedoch nicht mehr durch eine qualifizierte Selbstauskunft erfolgen, da hier die Bestimmungen der SchAusnahmV entgegenstehen.

Um die Testpflicht für das Betreten von Kitas und Schulen zu erfüllen, sind nunmehr grundsätzlich nur noch folgende Möglichkeiten zulässig:

a) *Test vor Ort unter Aufsicht*

Für das pädagogisch tätige Personal in den Kitas werden entsprechende Testkits zentral bereitgestellt. Diese Tests müssen nun vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden.

Für sonstige Personen, welche die Einrichtung betreten wollen, dürfte diese Option jedoch in der Regel nicht in Betracht kommen, da das Personal insbesondere im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs, nicht über die Kapazitäten verfügt, die Testdurchführung bei Eltern oder sonstigen Dritten zu beaufsichtigen. Zudem sind vor Ort regelmäßig auch die räumlichen Möglichkeiten für die Durchführung des Tests und die Erfüllung der Wartezeit bis zum Testergebnis nicht gegeben.

b) *Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung*

Im Rahmen der entsprechenden arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind Arbeitgeber zur Bereitstellung von Selbsttests und Beschäftigte teilweise zu deren Durchführung verpflichtet. Sofern dieser Selbsttest im Betrieb unter Aufsicht durchgeführt wird, ist ein entsprechender Nachweis des Betriebs für das Betreten der Kita ausreichend. Wie aus der beigefügten Medieninformation des SMS hervorgeht, sind für diese Aufsichtsfunktion auch entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von Selbsttests ausreichend. Insbesondere für berufstätige Eltern und Dienstleister, die die Einrichtungen betreten wollen bzw. müssen, kann diese Form des Testnachweises eine günstige Möglichkeit darstellen.

- c) *Testnachweise von einer Teststelle bzw. einem Testzentrum*
Anzuerkennen sind selbstverständlich auch Testnachweise von Teststellen bzw. Testzentren.

1.3 Gültigkeitsdauer des Testnachweises für das Betreten der Kita

Die Regelungen in § 23 Abs. 4 SächsCoronaSchVO sehen vor, dass der Test nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf. Dies kollidiert mit der entsprechenden Regelung in der SchAusnahmV, wonach die Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf.

Da weder die SächsCoronaSchVO noch die bundesrechtlichen Regelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine tägliche Testung von Beschäftigten in Kitas oder Eltern vorsehen, ist diese jedoch trotz der neuen Bestimmungen auch künftig nicht erforderlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Regelungen im Gesamtkontext so angewandt werden können, dass ein negativer Test einmal alle drei Tage (72 Stunden) nachzuweisen ist und dieser Nachweis dann nicht älter sein darf als 24 Stunden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Aktualisiertes Merkblatt Mund-Nasen-Schutz an Schulen

Mit Blick auf die Bestimmungen der SächsCoronaSchVO vom 4. Mai 2021 hat das SMK das Merkblatt für Schulleitungen zum Umgang mit Mund-Nasen-Schutz an Schulen in öffentlicher Trägerschaft mit Stand vom 17. Mai 2021 aktualisiert. Das als **Anlage 2** diesem Tagesbrief beigefügte Merkblatt dient in erste Linie als interne Arbeitshilfe zum schnellen Überblick für Schulleiterinnen und Schulleiter öffentlicher Schulen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Erstattung wegen Verdienstaufschlag aufgrund von Quarantäne

Die Anträge auf Erstattung eines Verdienstaufschlags gemäß § 56 IfSG sind seit dem 15. Mai 2021 über das zentrale Behördenservice-Portal „Amt 24“ einzureichen. Dementsprechend wurde die Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung geändert, siehe **Anlage 3**.

Über das Verfahren informiert die Landesdirektion Sachsen auf ihrer [Homepage](#).

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. SMWA veröffentlicht Einzelheiten zur Gewährung von Härtefallhilfen

Mit den [Tagesbriefen 131/21](#) und [139/21](#) hatten wir über die Härtefallhilfen berichtet, über die sich Bund und Länder geeinigt haben. Die Verwaltungsvereinbarung wurde nach Billigung des Programms Härtefallhilfen durch das Sächsische Kabinett am 20. April 2021 unterzeichnet (vgl. LT-Drs. 7/6032 – Antwort der Staatsregierung auf eine Kleine Anfrage im Sächsischen Landtag).

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) hat heute mit einer Pressemitteilung bekannt gegeben, dass die Härtefallhilfen ab sofort beantragt werden können. Das Programm zielt auf Unternehmen und Selbstständige, die aus den bisherigen Corona-Hilfsprogrammen des Bundes ausgeschlossen und durch die Krise in eine existenzbedrohende wirtschaftliche Lage geraten sind. Im Freistaat Sachsen stehen dafür rund 75 Mio. Euro zur Verfügung, die jeweils zur Hälfte von Bund und Land getragen werden.

Die Pressemitteilung des SMWA und weiterführende Informationen finden Sie unter: [Beantragung von Corona-Härtefallhilfen hat begonnen \(sachsen.de\)](#)

Gemäß Nr. 2.1 der FAQ zu den Härtefallhilfen sind **öffentliche Unternehmen** von der Antragstellung **ausgeschlossen**. Ergänzend wird dort ausgeführt:

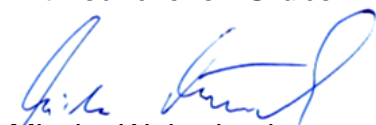
„Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.“

Der SSG hatte im Vorfeld der Bund-Länder-Verhandlungen über die Härtefallhilfen intensiv dafür geworben, auch kommunale Unternehmen in das Programm einzubeziehen, und die Sächsische Staatskanzlei aufgefordert, sich dementsprechend in die Gespräche einzubringen.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen